



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 49 vom 23.12.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Weihnachtsgrußwort von Landrat Thomas Ebeling Dezember 2021	3
Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für das Gebiet des Landkreises Schwandorf	4
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresab- schlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2021	9
Bericht 2021 über die Beteiligungen des Landkreises Schwandorf	10
Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath; Be- kanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung	10

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath	11
Bekanntmachung des Wasserrechtsverfahrens für die geplante Wetland-Anlage zur Sickerwasserbehandlung der Deponie Westfeld, Gemeinde Wackersdorf	11

Gemeinsam unseren Landkreis nachhaltig entwickeln Weihnachtsgrußwort von Landrat Thomas Ebeling - Dezember 2021

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

es war ein gutes Jahr - so ließe sich die Situation des Landkreises Schwandorf auf den ersten Blick beschreiben. Der Landkreis verspürt ein maßvolles Wachstum bei den Einwohnern, hat trotz kraftvoller Investitionen gut geordnete Finanzen, eine erfreulich niedrige Arbeitslosenquote, hohe Beschäftigungszahlen und viele Frauen und Männer, die mehr als ihre Pflicht tun und sich zum Wohle anderer aktiv einsetzen. Soweit einige Positivmeldungen, die uns Kraft für das nächste Jahr geben.

Das Jahr 2021 war aber wie bereits das Vorjahr von der Pandemie geprägt. Und auch viele andere überörtliche Themen, wie Klimaschutz, Energiewende, fortschreitende Digitalisierung, Bildung und Inklusion – um nur einige zu nennen - wirken sich auch auf den Landkreis und die Gemeinden aus und müssen von der kommunalen Familie und den Bewohnern vor Ort umgesetzt werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Teil der Energiewende ist dafür ein gutes Beispiel.

Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht. Wenn wir im Rahmen der Breitbandförderung mehr als 500 Kilometer Glasfaser verlegen oder jedes Jahr einen Teil unseres 420 Kilometer langen Kreisstraßennetzes ertüchtigen, dann verbessern wir unsere Infrastruktur. Wenn wir unsere Schulen erweitern und sanieren oder – wie heuer geschehen – den Erweiterungsbau des Landratsamtes fertigstellen, dann sind das sehenswerte Projekte und sichtbare Zeichen eines vorausschauenden Handelns im Landkreis.

Ohne Zweifel ist unser Landkreis wirtschaftlich gut aufgestellt. Nachdenklich stimmt mich aber, dass psychische Erkrankungen immer mehr zunehmen und Menschen vereinsamen. Die Landkreispolitik setzt auch hier an. Mit der Fortschreibung unseres Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, der Unterstützung bei der Gründung von Nachbarschaftshilfen, der Sozialarbeit an Schulen und einer Reihe von Angeboten, die das Kreisjugendamt bietet, greifen wir viele Handlungsfelder auf, die für die unterschiedlichen Zielgruppen wichtig sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich den vielen Ehrenamtlichen danken, die oft ein Stück Präventionsarbeit leisten, die von keinen Institutionen ersetzt werden kann. Diese Arbeit wird nicht in den Wirtschaftsdaten aufgelistet. Aber dieses „Bruttosozialprodukt der Menschlichkeit“ ist von unschätzbarem Wert.

Stellen wir uns den Herausforderungen des Jahres 2022 und suchen wir gemeinsam, wie in vielen Bereichen angestoßen, nach nachhaltigen Entwicklungsstrategien, die sich langfristig positiv für unseren Landkreis auswirken. Gehen wir den eingeschlagenen Weg erfolgreich weiter.

Einen runden Geburtstag wird im neuen Jahr auch der Landkreis Schwandorf begehen können. Im Rahmen der Gebietsreform entstand vor 50 Jahren – am 1. Juli 1972 – der Landkreis Schwandorf, den die Besonderheit auszeichnet, dass er aus sechs ehemals selbstständigen Verwaltungseinheiten entstand. Die vier Landkreise Nabburg, Oberviechtach, Neunburg vorm Wald und Burglengenfeld, Teile des Landkreises Roding und die bis dahin kreisfreie Stadt Schwandorf bildeten den Landkreis Schwandorf, der heute unter den 71 Landkreisen Bayerns von der Fläche her auf Platz 6 und von der Einwohnerzahl her auf Platz 17 liegt.

Mein Dank gilt allen, die sich im zu Ende gehenden Jahr in Wirtschaft, Gesellschaft, Vereinen und Politik auf vielfältigste Art und Weise für unseren Landkreis, seine Menschen und unsere Heimat eingesetzt haben. Ich danke Ihnen für dieses wertvolle und konstruktive Miteinander.

Mein besonderer Dank gilt auch all denen, die dazu beitragen, die vielen Herausforderungen, die die Pandemie uns abverlangt, zu bestehen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine friedvolle und ruhige Weihnachtszeit, alles Gute und viel von dem, was Sie sich vom Neuen Jahr 2022 erwarten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr
Thomas Ebeling
Landrat

**Vollzug der Jagdgesetze;
Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für das Gebiet des Landkreises Schwandorf**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt als untere Jagdbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Grau-, Kanada- und Nilgänse wird in den Jagdrevieren folgender Hegegemeinschaften im Landkreis Schwandorf nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen aufgehoben:
 - 1.1. Hegegemeinschaft Neukirchen bei Schwandorf
 - 1.2. Hegegemeinschaft Wackersdorf
 - 1.3. Hegegemeinschaft Pottenstetten
 - 1.4. Hegegemeinschaft Burglengenfeld
2. Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Befristungen:
 - 2.1.1. Jahresbeginn
Die Schonzeitaufhebung erfolgt zum Beginn eines Jahres für den Zeitraum vom 16.01. bis einschließlich zum 28. Februar
 - 2.1.2. Sommer
Die Schonzeitaufhebung erfolgt in der Sommerzeit eines Jahres für den Zeitraum vom 01. Juli bis einschließlich zum 31. Juli
 - 2.1.3. Allgemeine Geltungsdauer
Die Aufhebung der Schonzeiten nach Nrn. 2.1.1. und 2.1.2. dieses Bescheides gilt bis zum Ablauf des 31.07.2023.
 - 2.2. Die Schonzeitaufhebung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung gilt nicht in
 - 2.2.1. befriedeten Bezirken nach § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG),
 - 2.2.2. Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) und

- 2.2.3. Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG.
- 2.3. Räumliche Einschränkung
Die Ausübung der Jagd im Geltungsbereich der Schonzeitverkürzungen nach dieser Allgemeinverfügung auf Grau-, Kanada- und Nilgänse ist nur auf landwirtschaftlich genutzt Flächen zulässig.
- 2.4. Altersspezifische Einschränkung
Im Rahmen der unter Nr. 2.1.2. dieses Bescheides verfügten Schonzeitaufhebung in der Sommerzeit eines Jahres dürfen nur am Boden sitzende und eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbare Gänse bejagt werden.
- 2.5. Meldepflicht:
- 2.5.1. Die Zahl der während der nach Nr. 2.1.1. dieses Bescheides verlängerten Jagdzeit (Jahresbeginn) erlegten Gänse ist bis zum 20. März jeden Jahres an die Untere Jagdbehörde schriftlich zu melden.
- 2.5.2. Die Zahl der während der nach Nr. 2.1.2. dieses Bescheides verlängerten Jagdzeit (Sommer) erlegten Gänse ist bis zum 20. August jeden Jahres an die Untere Jagdbehörde schriftlich zu melden.
3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1. und 2. dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gründe:

I. Sachverhalt:

Bis Juli 2021 wurden die Jagdzeiten für Grau- und Kanadagänse in bis zu 6 Revieren im Landkreis Schwandorf, schwerpunktmäßig im Bereich des südlichen Naabtales und damit im Bereich der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Hegegemeinschaften, durch Einzelbescheide jeweils zu Jahresbeginn als auch im Sommer verlängert, um eine Reduzierung des Gänsebestandes zur Verminderung der erheblichen Schäden durch die Gänse in der Landwirtschaft zu erreichen. Neben den Schäden durch großflächiges Abäsen von Getreide und Mais sind insbesondere auch die Schäden durch die Verkotung von Wiesen zu nennen, die eine Verfütterung an Tiere oder die Herstellung einer Silage unmöglich machen. Der lokal außerordentlich hohe Bestand an Grau- und Kanadagänsen sowie inzwischen auch an Nilgänsen insbesondere im Bereich des Naab- und Regentals trägt außerdem während Hitzeperioden durch Kotausscheidungen zur Verschlechterung der Wasserqualität der genannten Fließgewässer und auch der stehenden Gewässer im Einzugsbereich der o. g. Fließgewässer bei.

Nachdem der Erlass von Allgemeinverfügungen den Erlass von Einzelbescheiden in mehreren bayerischen Landkreisen bereits ersetzt, regte die oberste Jagdbehörde beim Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der unteren Jagdbehörde am Landratsamt Schwandorf an, die Vollzugspraxis ebenfalls anzupassen. Der Jagdbeirat und der Kreisjagdberater des Landkreis Schwandorf wurden in der letzten Sitzung am 04.11.2021 über die Thematik informiert und erklärten sich damit einverstanden, die Jagdzeitverlängerung für Grau-, Kanada- und Nilgänse künftig auch im Landkreis Schwandorf per Allgemeinverfügung zu gestatten. Die untere Jagdbehörde sollte dies aber nur für Jagdreviere zulassen, in denen ein entsprechender Wildtierdruck vorhanden ist.

II. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Schwandorf ist gem. Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Schonzeitverkürzung beruht auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). Demnach können Schonzeiten aus besonderen Gründen, insbesondere auch zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, aufgehoben werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG unterliegen Wildgänse dem Jagdrecht. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten darf die Jagd auf Graugänse in den Zeiträumen vom 01. August bis 31. August sowie vom 01. November bis 15. Januar ausgeübt werden. Die Jagd auf Kanadagänse darf gem. § 1 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung in der Zeit vom 01. November bis 15. Januar ausgeübt werden. Abweichend hiervon darf die Jagd auf Grau- und Kanadagänse gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) ausgeübt werden vom 01. August bis 15. Januar. Die Jagd auf Nilgänse darf gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 AV-BayJG ebenfalls vom 01. August bis 15. Januar ausgeübt werden.

Durch die Erweiterung der Jagdzeiten unter Beachtung des Elterntierschutzes nur für junge Grau-, Kanada- und Nilgänse vom 01.07. bis zum 31.07. eines Jahres und für Grau-, Kanada- und Nilgänse jeden Alters vom 16. Januar bis zum 28. Februar eines Jahres soll im Zusammenwirken beider Schonzeitverkürzungen insgesamt eine Reduzierung des Bestandes zur Verminderung der nicht unerheblichen Schäden in der Landwirtschaft erreicht werden. Der außerordentlich hohe Bestand an Grau-, Kanada- und Nilgänsen im Bereich des südlichen Naabtales und im Regental trägt außerdem während Hitzeperioden durch Kotausscheidungen zur Verschlechterung der Wasserqualität der Fließ- und Stillgewässer im dortigen Bereich bei. Diese Verunreinigung bringt auch Gefahren für die menschliche Gesundheit, insbesondere der von Kindern, v. a. soweit es sich bei betroffenen Gewässern gleichzeitig um Badegewässer handelt. Um Sachschäden, sowie aus der Wasserverunreinigung möglicherweise folgende Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier vorzubeugen, liegt eine Verkürzung der Schonzeit für die Grau-, Kanada- und Nilgänse im überwiegenden öffentlichen Interesse und kann deshalb unter Abwägung gegen das Interesse an einer Aufrechterhaltung der gesetzlichen Schonzeiten gewährt werden, nachdem auch aus jagd- und artenschutzrechtlicher Sicht seitens der Regierung der Oberpfalz keine Bedenken bestehen.

Aufgrund der Erfahrung früherer Jahre sind auch in Zukunft übermäßige Wildschäden durch Gänse zu erwarten. Andere zufriedenstellende Lösungen bieten sich nicht an. Vergrämungsmaßnahmen ohne Tötung von Gänsen machen nach allgemeiner Erfahrung kaum Sinn. Die Vögel gewöhnen sich an für sie ungefährliche Vergrämungsmaßnahmen außerordentlich schnell. Eine wirksame Schadensverhinderung lässt sich ohne Bejagung nicht mit ausreichendem Erfolg sicherstellen. Die Bejagung der Gänse nur innerhalb der Jagdzeit ist im vorliegenden Fall keine Alternative, da erhebliche Schäden bereits vor Beginn der Jagdzeit am 01. August auftreten. Eine Bejagung auch schon vor Beginn bzw. auch noch nach der gesetzlichen Jagdzeit im oben genannten zeitlichen Umfang ist geeignet, erhebliche Schäden an Kulturen und Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Durch die getroffenen Regelungen ist gesichert, dass geschützte Elterntiere von der Bejagung im Sommer verschont bleiben, da eine Jagdausübung hier nur auf sitzende Junggänse erlaubt ist. Sitzende Tiere können eindeutig in Jung- und Altvögel unterschieden werden. Die Beachtung des gebotenen Elterntierschutzes ist im Winter hinsichtlich des Entwicklungsstandes der Jungtiere nicht mehr erforderlich.

Die Ausnahmen konnten daher nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und unter der Beschränkung der Nebenbestimmungen, die zum einen der Beachtung tier-schutzrechtlicher Vorgaben und zum anderen der Beachtung der Anwendungsgrenzen der Ausnahmebestimmung (Erforderlichkeit) dienen, in Form dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden. Zum Zwecke der Geeignetheitsnachprüfung war es auch erforderlich, die generelle Geltungsdauer zunächst bis zum 31.08.2023 zu beschränken. Die sofortige Vollziehung unter Nr. 6 dieses Bescheides wurde gem. Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Durch die Erweiterung der Jagdzeiten für junge Grau-, Kanada- und Nilgänse kann eine Reduzierung des Bestandes an Gänsen erreicht werden, die dann zu einer Verminderung der nicht unerheblichen Schäden in der Landwirtschaft durch diese Tiere führt. Durch eine solche Bestandsreduzierung im Bereich des Naabtales und des Regentaales wird außerdem einer Verunreinigung der Gewässer durch Kotausscheidungen, die zu einer Verschlechterung der Wasserqualität dieser Gewässer führen, vorgebeugt. Diese Verunreinigung bringt auch Gefahren für die menschliche Gesundheit, insbesondere der von Kindern. Um Sachschäden, sowie aus der Wasserverunreinigung möglicherweise folgende Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier effektiv vorzubeugen, liegt eine Verkürzung der Schonzeit für junge Grau-, Kanada- und Nilgänse im besonderen öffentlichen Interesse.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Die Ausnahme tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
(Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Schwandorf, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag ist die Allgemeinverfügung vollziehbar.

Schwandorf, 16.12.2021
Ebeling, Landrat

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.11.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2020 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 119.860,97 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 503.171,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 30.06.2021
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 17.01.2022 bis 28.01.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 26.11.2021
Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

(2) Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.123.600 EUR
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.049.300 EUR ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Betriebskostenumlage, Investitionsumlage

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

883.100 EUR

festgesetzt und nachfolgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

2/3 der Umlage:Nittenau	50,40 %	1/3 der Umlage:Nittenau	49,425 %
Bruck	24,80 %	Bruck	26,830 %
Bodenwöhr	24,80 %	Bodenwöhr	23,745 %

(2) Eine Investitionskostenumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 187.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Nittenau, 20.12.2021

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal

Benjamin Boml

Verbandsvorsitzender

Beteiligungsbericht 2021

Der Kreistag des Landkreises Schwandorf hat in seiner Sitzung am 20.12.2021 den Bericht 2021 über die Beteiligungen des Landkreises Schwandorf mit einem Anteil von mehr als fünf Prozent an Unternehmen in der einer Rechtsform des Privatrechts zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 158 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Schwandorf, 20.12.2021
Thomas Ebeling
Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2021 die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath beschlossen.

Die Änderung beinhaltet:

- a) eine Anhebung der Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers
- b) eine Anhebung der Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird neben der Bekanntmachung auch die 7. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath vom 20.12.2021 an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln angeheftet und für jedermann bekannt gemacht.

Bei Fragen zur Änderungssatzung können Sie sich gerne an den Markt Wernberg-Köblitz (Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz Tel. 09604/9211-0) wenden.

Die Satzung liegt ab den 22.12.2021 im Rathaus Wernberg-Köblitz, Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr) auf.

Wernberg-Köblitz, 21. Dezember 2021
Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen - Kemnath
Konrad Kiener
Verbandsvorsitzender

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath vom 20. Dezember 2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen - Kemnath

§ 1 Satzungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath vom 19. März 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,16 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,16 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 21.12.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen - Kemnath

Konrad Kiener

Verbandsvorsitzender

Wasserrechtsverfahren für die geplante Wetland-Anlage zur Sickerwasserbehandlung der Deponie Westfeld auf Flur-Nr. 199/6 Gem. Wackersdorf Bekanntmachung

Die Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, hat eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG¹ für die künftige Sickerwasserbehandlungs-anlage der Deponie Westfeld (Wetland-Anlage) auf dem Grundstück Flur-Nr. 199/6 Gem. Wackersdorf sowie eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des in der Abwasseranlage gereinigten Sickerwassers in den Knappensee beantragt. Die Einleitung des gereinigten Sickerwassers in den Knappensee erfolgt weiterhin wie bei der bisherigen Sickerwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 199 Gem. Wackersdorf im Gebiet der Gemeinde Wackersdorf.

Die Vorprüfung nach dem UVPG² ergab, dass keine besonderen örtlichen Verhältnisse vorliegen, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Einzelheiten dazu können der UVP-Vorprüfung entnommen werden.

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Schwandorf. Die vorgelegten Antragsunterlagen sind nach dem Ergebnis der fachlichen Vorprüfung vollständig und geeignet für die Durchführung des

¹ Wasserhaushaltsgesetz

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

wasserrechtlichen Verfahrens. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV³ i. V. m. § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG⁴ sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV⁵.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen über das Vorhaben liegen zur Einsicht aus, und zwar
in der Zeit vom 03.01.2022 bis 02.02.2022

1. im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, und
2. im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf während der Öffnungszeiten. Vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Hinweis:

Die bei der jeweiligen Behörde aktuell geltenden Besuchsregelungen sind zu beachten. Die Planunterlagen können auch im Internet eingesehen werden unter folgendem

Link: <https://file.landkreis-schwandorf.de/d/33f951e61ecb4e079b23>

Maßgeblich ist der Inhalt der beim Landratsamt Schwandorf und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist
vom 03.01.2022 bis 02.03.2022

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Schwandorf die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern

(Entscheidung über Durchführung nach Ermessen der Genehmigungsbehörde).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am 29.03.2022 um 10:00 Uhr im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Raum U 57 I statt.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dann auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf und im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 22.12.2021
Landratsamt Schwandorf
Tischler
Stellvertreter des Landrats

³ Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)

⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz

⁵ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)